

## **Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt**

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), mit Berichtigung vom 24. April 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 255), geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 639) und durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 304), am 06. Dezember 1994 (Beschlüßfassungen über die 1. Änderung am 22.10.1996, die 2. Änderung 09.06.1998, die 3. Änderung 26.09.2000 und die 4. Änderung 12.02.2008) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### Abschnitt I - Stadtvertretung Vorsitzende/r der Stadtvertretung, Fraktionen, Ausschüsse

- § 1 - Erste Sitzung nach der Neuwahl
- § 2 - Tätigkeiten von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern  
sowie Mitgliedern der Ausschüsse
- § 3 - Vorsitzende/r der Stadtvertretung
- § 4 - Fraktionen
- § 5 - Ausschüsse

#### Abschnitt II - Vorbereitung der Sitzung der Stadtvertretung

- § 6 - Tagesordnung
- § 7 - Einberufung
- § 8 - Teilnahme an Sitzungen
- § 9 - Sitzordnung

#### Abschnitt III - Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung

- § 10 - Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit
- § 11 - Ordnung in den Sitzungen
- § 12 - Sitzungsablauf
- § 13 - Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 - Anträge und Vorlagen
- § 15 - Einwohnerfragestunde
- § 16 - Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten
- § 17 - Anhörung
- § 18 - Anfragen, Anregungen und Beschwerden
- § 19 - Unterbrechung der Sitzung

#### Abschnitt IV - Beschlußfassung

- § 20 - Beschlußfähigkeit
- § 21 - Abstimmungen
- § 22 - Wahlen

#### Abschnitt V - Protokollführer/in, Sitzungsniederschrift

- § 23 - Protokollführerin, Protokollführer
- § 24 - Sitzungsniederschrift

#### Abschnitt VI - Sonstiges

- § 25 - Ehrungen
- § 26 - Abstimmung von Sitzungsterminen
- § 27 - Arbeitsunterlagen

#### Abschnitt VII – Datenschutz

- § 28 - Grundsatz
- § 29 - Datenverarbeitung

#### Abschnitt VIII - Schlußbestimmungen

- § 30 - Auslegung der Geschäftsordnung
- § 31 - Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 32 - Änderung der Geschäftsordnung
- § 33 - Inkrafttreten

### **I. Stadtvertretung, Vorsitzende/r, Fraktionen, Ausschüsse**

#### **§ 1**

#### **Erste Sitzung nach der Neuwahl**

- (1) Die Stadtvertretung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl von der oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl einberufen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die oder der bisherige Vorsitzende eröffnet die erste Sitzung der Stadtvertretung und stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit fest. Sie oder er stellt ferner das älteste Mitglied unter den anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern fest und überträgt diesem die weitere Sitzungsleitung (§ 33 Abs. 7 GO).
- (3) Das älteste Mitglied übt bis zur vollzogenen Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die in § 37 GO genannten Befugnisse aus.
- (4) Die Stadtvertretung wählt sodann aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (§ 33 Abs. 1 GO).
- (5) Das älteste Mitglied verpflichtet die neu gewählte Vorsitzende oder den neu gewählten Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten und führt sie oder ihn in das Amt ein (§ 33 Abs. 5 GO).
- (6) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein (§ 33 Abs. 5 GO).
- (7) Unter Leitung der oder des Vorsitzenden wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte ein Erste / einen Ersten und eine Zweite / einen Zweiten Stellvertreterin / Stellvertreter der oder des Vorsitzenden (§ 33 Abs. 1 GO).

## **§ 2**

### **Tätigkeiten von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie Mitgliedern der Ausschüsse**

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann (§ 32 Abs. 4 GO).

(2) Die Angaben sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung nach Aufforderung schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Die Aufforderung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Einführung in das Amt als Stadtvertreterin oder Stadtvertreter oder Mitglied eines Ausschusses zu erfolgen.

(3) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen bis zum 31.01. des Jahres vorliegen.

(4) Die Veröffentlichung der Angaben erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus für die Dauer von 4 Wochen.

## **§ 3**

### **Vorsitzende/r der Stadtvertretung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher (§ 33 Abs. 4 GO).

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Rechte der Stadtvertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern, die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und darauf zu achten, daß die Würde des Hauses gewahrt wird. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).

(3) Ergreift die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung ausführlich das Wort zur Sache, so hat sie oder er den Vorsitz an ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter abzugeben.

(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen; sie oder er kann jederzeit das Wort verlangen (§ 33 Abs. 6 GO).

(5) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung vertritt die Stadtvertretung in gerichtlichen Verfahren (§ 33 Abs. 8 GO).

(6) Für die Vertretung der Stadt bei öffentlichen Anlässen gelten die Regelungen in der Hauptsatzung.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte steht der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung die Verwaltung zur Verfügung.

## **§ 4 Fraktionen**

(1) In der Stadtvertretung bilden eine Fraktion:

1. die Mitglieder der Stadtvertretung, die derselben Partei angehören,
2. die Mitglieder der Stadtvertretung, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden. (§ 32 a Abs. 1 GO).

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung zur ersten, Änderungen zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionslose Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten (§ 32 a Abs. 4 GO).

(4) Mitglieder einer Fraktion scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus ihrer Partei oder Wählergruppe ausscheiden. Mitglieder einer Fraktion nach Abs. 3 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung verlassen (§ 32 a Abs. 3 GO).

(5) Eine Fraktion kann beschließen, daß Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 2 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, daß das Stimmrecht auf Angelegenheiten des Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden (§ 32 a Abs. 2 GO).

(6) Gäste und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden. Dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO) fallen, nicht erörtert werden.

(7) Fraktionssitzungen dienen grundsätzlich der Vorbereitung von Sitzungen der Stadtvertretung. Es gilt die Entschädigungsregelung gemäß Hauptsatzung.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Zusammensetzung und Aufgabengebiet der ständigen Ausschüsse werden durch die Hauptsatzung bestimmt (§ 45 Abs. 4 GO).

(2) Für vorübergehende Aufgaben kann die Stadtvertretung besondere Unterausschüsse einsetzen.

(3) Die Stadtvertretung wählt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Dies gilt auch, wenn während der Wahlzeit die Wahlstelle der oder des Vorsitzenden frei wird und eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen ist. Die Vorsitzenden der nicht ständigen Ausschüsse werden vom Ausschuß selbst in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden der nicht stän-

digen Ausschüsse werden unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Ausschusses gewählt (§ 46 Abs. 4 GO).

(4) Der oder die Vorsitzende verpflichtet die Ausschußmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein (§ 46 Abs. 5 GO).

(5) Die oder der Ausschußvorsitzende beruft den Ausschuß nach Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Bei der Einberufung des Hauptausschusses sind die Festsetzungen in der Hauptsatzung zu berücksichtigen. Zu den Ausschußsitzungen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu laden. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In die Einladung ist die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungsunterlagen sollen beigefügt werden. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, und die stellvertretenden Ausschußmitglieder erhalten die Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zur Kenntnisnahme.

(6) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuß in Ausübung seiner Zuständigkeit nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Hinwirkung auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse) oder ein der Stadtvertretung angehörendes Ausschußmitglied dies verlangt.

(7) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wird abweichend von § 7 Abs. 4 bis 6 dieser Geschäftsordnung die Einladung im Aushangkasten am Rathaus ausgehängt. Die örtliche Presse erhält eine Einladung zur Berichterstattung im redaktionellen Teil.

(8) Jeder Ausschuß soll seine Sitzungen zeitlich so einrichten, daß Empfehlungen und Berichte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtvertretung gesetzt werden können.

(9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten lassen (§ 46 Abs. 6 GO).

(10) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 46 Abs. 8 GO).

(11) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Stadtvertretung, soweit sie für die Ausschüsse angewendet werden können, entsprechend (§ 46 Abs. 11 GO).

## **§ 5a Beiräte**

(1) Die Stadtvertretung kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutende Gruppen beschließen. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung (§ 47 d Abs. 1 und 2 GO).

(2) Zur Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten, die die vom Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutende Gruppe betreffen, wird dem Beirat zu jeder Sitzung ein schriftlicher Bericht vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin vorgelegt. Der Bericht wird in der Sitzung des Beirates zur Aussprache gestellt (§ 47 e Abs. 1 GO).

(3) Die Beiräte können ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eigene Geschäftsordnung regeln, soweit die Gemeindeordnung und die Satzung über die Einrichtung der Beiräte nicht entgegenstehen. Im übrigen gelten für die Beiräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Stadtvertretung, soweit sie für die Beiräte angewendet werden können, entsprechend (§ 47 e Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzung der Stadtvertretung**

### **§ 6 Tagesordnung**

(1) Dem Hauptausschuss soll der Entwurf der Tagesordnung zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden. Danach wird die Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Tagesordnungspunkte endgültig festgesetzt. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen (§34 Abs. 4 GO)

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gemäß § 12 der Hauptsatzung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

(3) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teil der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „Vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter oder eine Fraktion verlangt (§ 34 Abs. 4 GO). Auf die Tagesordnung zu setzen sind die von der Kommunalaufsichtsbehörde als zulässig anerkannten Einwohneranträge (§ 16 f Abs. 5 GO).

(5) Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter (§ 34 Abs. 4 GO).

(6) Die Stadtvertretung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter absetzen.

(7) Die Tagesordnung ist in der Regel nach folgender Reihenfolge aufzustellen:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung
3. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten
4. Öffentlicher Teil der Tagesordnung; dabei sind Verhandlungspunkte, die nach Auffassung der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung von besonderem öffentlichen Interesse sind, an den Beginn der Beratung zu stellen. Tagesordnungspunkte, die zu kostenwirksamen Beschlüssen führen können, sind vor dem Tagesordnungspunkt "Haushaltssatzung" bzw. "Nachtragshaushaltssatzung" einzuordnen.
5. Anfragen und Anregungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
6. Nichtöffentlicher Teil der Tagesordnung.

## **§ 7**

### **Einberufung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung beruft die Stadtvertretung ein. Die Stadtvertretung soll mindestens alle zwei Monate, und zwar möglichst am zweiten Dienstag eines geraden Monats, einberufen werden. Die Stadtvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 34 Abs. 1 GO).

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, daß ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter widerspricht (§ 34 Abs. 3 GO).

(3) Die Tagesordnung (§ 6 dieser Geschäftsordnung) ist in die Einladung aufzunehmen (§ 34 Abs. 4 GO). Die Sitzungsunterlagen sind spätestens am Donnerstag vor dem Sitzungstermin allen Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern zuzustellen.

(4) Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung sind gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Einladung zu veranlassen.

(5) Den ständigen Pressevertretern werden vollständige Einladungen rechtzeitig vor der Sitzung übersandt. Die Sitzungsunterlagen für den öffentlichen Teil der Tagesordnung werden den Pressevertretern unmittelbar vor Beginn der Sitzung ausgehändigt.

(6) Für die Besucher der Sitzungen liegen Ausfertigungen der Tagesordnung im Zuhörerraum bereit.

## **§ 8**

### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung verpflichtet (§ 32 Abs. 2 GO).

(2) Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorher verlassen muß, hat die oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Wer nach § 22 GO (Ausschließungsgründe) bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung mitzuteilen.

(4) Ausschußvorsitzende, die nicht Mitglied der Stadtvertretung sind, müssen an den Sitzungen der Stadtvertretung teilnehmen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtvertretung teil (§ 36 Abs. 1 GO).

(6) An den Sitzungen der Stadtvertretung nehmen die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Bediensteten der Stadt teil.

(7) Die Stadtvertretung kann Sachverständige und andere Personen zur Teilnahme an ihren Sitzungen zulassen.

## **§ 9**

### **Sitzordnung**

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die einer Fraktion angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein. Jede Fraktion bestimmt die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.

(2) Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung.

### **III. Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung**

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich (§ 35 Abs. 1 GO). Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind ohne Erlaubnis der Stadtvertretung nicht zulässig.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären (§ 35 Abs. 1 GO).

(3) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt die Stadtvertretung allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Stadtvertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesen-

den Stadtvertreterinnen und -vertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden (§ 35 Abs. 2 GO).

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind vor Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 GO).

## **§ 11 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung leitet die Verhandlungen der Stadtvertretung. Sie oder er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen (§ 42 GO).

(3) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auf die Sache verweisen.

(4) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihr oder ihm die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(5) Gegen einen Ordnungsruf können die Betroffenen bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Stadtvertretung entscheidet ohne Aussprache.

(6) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung die Verhandlung stören, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(7) Vor Beginn einer nichtöffentlichen Beratung veranlaßt die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Räumung des Zuhörerraumes.

## **§ 12 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzung der Stadtvertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit, der namentlichen Bekanntgabe der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung
  2. Wahl von zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern

3. Beschlußfassung über eventuelle Änderungen zur Tagesordnung (z.B. Dringlichkeitsanträge, Absetzungen, Verschiebungen)
4. Abwicklung der Tagesordnung
5. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung ruft die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungspunkte auf. Eine kurze Erläuterung sollte auch im Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung oder die zuständige Ausschußvorsitzende oder den zuständigen Ausschußvorsitzenden oder bei Initiativanträgen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vor der Erörterung erfolgen.

### **§ 13**

#### **Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Zur Tagesordnung darf nur sprechen, wer von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Heben einer Hand angezeigt. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf unmittelbare Beendigung der Aussprache angenommen worden ist.
- (2) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Ist im Sitzungssaal eine Übertragungsanlage aufgestellt, kann die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung von jeder Rednerin oder jedem Redner die Benutzung der Übertragungsanlage verlangen.
- (3) Jeder Stadtvertreterin oder jedem Stadtvertreter kann grundsätzlich nur zweimal das Wort erteilt werden, um zur selben Sache zu reden. Ausgenommen hiervon sind die Vorsitzenden der Ausschüsse, deren Vorlage zur Beratung ansteht, sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann auch anderen Sitzungsteilnehmern das Wort erteilen. Widerspricht eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter, so entscheidet hierüber die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.
- (5) Die Redezeit beträgt maximal zehn Minuten. Die Stadtvertretung kann auf Antrag einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters eine Verlängerung der Redezeit für einzelne Verhandlungspunkte der Tagesordnung beschließen.
- (6) Zu einer bereits mit Beschlußfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (7) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf aber dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Während der Beschlußfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zur Antragsformulierung verlangt und erteilt werden.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen.

(9) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu einem Verhandlungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Erwiderungen auf persönliche Bemerkungen sind nicht zulässig. Persönliche Bemerkungen für Dritte sind nicht gestattet.

(10) In den Sitzungen der Stadtvertretung sind Wortbeiträge in plattdeutscher Sprache zugelassen. Den Rednerinnen und Rednern ist freigestellt, sich der plattdeutschen Sprache zu bedienen.

## **§ 14 Anträge und Vorlagen**

(1) Jeder Beschluß der Stadtvertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus. Die Anträge sind grundsätzlich schriftlich abzufassen oder zu Protokoll zu geben (§ 39 Abs. 3 GO). Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Anträge auf Beschlußfassung können von den Fraktionen und von jeder einzelnen Stadtvertreterin oder jedem einzelnen Stadtvertreter gestellt werden.

(3) Anträge mit dem Ziel, einen bestimmten Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu setzen, sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern und keinen Deckungsvorschlag enthalten, sind an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen.

(5) Zu den Anträgen können Erweiterungs- und Änderungsanträge schriftlich vor Schluß der Aussprache gestellt werden.

(6) Ein Antrag auf Schluß der Beratung (Schlußantrag) darf nur von einer Stadtvertreterin oder einem Stadtvertreter gestellt werden, die oder der noch nicht zu diesem Verhandlungspunkt gesprochen hat.

(7) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können Anträge auf Vertagung eines Verhandlungspunktes bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung stellen.

## **§ 15 Einwohnerfragestunde**

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, wird in der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 16 c Absatz 1 Satz 1 GO).

(2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung (§ 16c Absatz 1 Satz 2 GO). Sie wird jeweils an den Anfang der Tagesordnung gesetzt.

(3) Die Einwohnerfragestunde ist auf dreißig Minuten begrenzt, kann aber durch Beschluss der Stadtvertretung um bis zu dreißig Minuten verlängert werden.

(4) Fragen, Vorschläge und Anregungen nach Absatz (1) können nur von persönlich anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt bzw. vorgetragen werden. Dabei kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner insgesamt maximal zwei Fragen stellen bzw. Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Fragestellerin/ der Fragesteller darf zwei Zusatzfragen stellen, die im unmittelbaren Zusammenhang zur erteilten ursprünglichen Antwort stehen müssen.

(5) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich nur auf einen Sachverhalt beziehen. Sie dürfen nicht einer offenkundig politischen, geschäftlichen oder anderer Werbung dienen. Die Abgabe von Stellungnahmen und Meinungen ist nicht zulässig.

(6) Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde.

Schriftlich gestellte Fragen und unterbreitete Vorschläge und Anregungen werden ausschließlich schriftlich beantwortet.

Eine Aussprache über die Beantwortung der Fragen findet nicht statt.

(7) Die Fragen werden in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung beantwortet. Sie oder er kann auch eine Beantwortung der Fragen durch Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zulassen.

(8) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung hat das Recht, eine Fragestellerin oder einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn sie unsachlich ist oder eine kurze Beantwortung nicht ermöglicht. Im Zweifel entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss.

## **§ 16**

### **Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Stadtvertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuß der Stadtvertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Stadtvertretung ausdrücklich verlangt.

(2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

## **§ 17**

### **Anhörung**

Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen (§ 16 c Abs. 2 GO).

## **§ 18**

### **Anfragen, Anregungen und Beschwerden**

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können in der Sitzung der Stadtvertretung Anfragen stellen und Anregungen geben, die sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Diese Angelegenheiten dürfen nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu beantworten.

(3) Die Anfragen sollen kurz gefaßt sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen.

(4) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, muß dies durch Ergänzung der Sitzungsniederschrift, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung erfolgen.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten anderer Organe werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Stadtvertretung zu unterrichten (§ 16 e GO).

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Sitzung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann die Sitzung der Stadtvertretung kurzfristig unterbrechen.

(2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung ihren oder seinen Platz verläßt, ohne die Verhandlungsleitung an ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zu übertragen.

(3) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen. Dies gilt jedoch für jeden Verhandlungspunkt nur einmal.

## **IV. Beschlußfassung**

## **§ 20**

### **Beschlußfähigkeit**

(1) Die Stadtvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Stadtvertretung gilt danach als beschlußfähig, bis die oder der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit auf Antrag einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die oder der Vorsitzende muß die Beschlußunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend ist ( § 38 Abs. 1 GO).

(2) Zur Feststellung der Beschlußfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter um die ausgeschlossenen Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter (§ 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO). Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter ausgeschlossen, ist die Stadtvertretung beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend sind (§ 38 Abs. 2 GO).

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Stadtvertretung zurückgestellt worden und die Stadtvertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Stadtvertretung beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Vorschrift hingewiesen werden (§ 38 Abs. 3 GO).

(4) Ist die Stadtvertretung beschlußfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

## **§ 21 Abstimmungen**

(1) Zu Beginn der Sitzung wählt die Stadtvertretung zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler aus ihrer Mitte.

(2) Ist die Rednerinnen- oder Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Aussprache für geschlossen und eröffnet ausdrücklich die Abstimmung.

(3) Beschlüsse der Stadtvertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefaßt. bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 GO). Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung stellt dabei die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen.

(4) Es wird offen abgestimmt (§ 39 Abs. 2 GO). Dies geschieht grundsätzlich durch Handaufheben.

(5) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Stadtvertretung es auf Antrag einer Stadtverteterin oder eines Stadtvertreter beschließt oder wenn die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Vorsitz abberufen (§ 40 a GO) oder wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister abgewählt werden soll (§ 57 d GO). Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nach der Buchstabenfolge. Nach beendetem Aufruf können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nachträglich den Sitzungsraum betreten haben, ihre Stimme noch abgeben, bis die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Abstimmung für geschlossen erklärt hat.

(6) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind (§ 39 Abs. 3 GO). Auf § 14 dieser Geschäftsordnung wird insoweit verwiesen.

(7) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zuerst über den Antrag abzustimmen, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung

wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zur Folge hat. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung.

(8) Über einen Antrag auf Schluß der Beratung darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion die Möglichkeit bekommen hat, zur Sache zu sprechen. Durch einen Schlußantrag wird die Beratung, nachdem die Rednerin oder der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung gibt daraufhin die Liste der noch vorgesehenen Rednerinnen und Redner bekannt. Er darf nur jeweils einer Sprecherin oder einem Sprecher für und gegen den Schlußantrag das Wort erteilen. Anschließend wird über den Schlußantrag abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, erklärt die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Beratung dieses Verhandlungspunktes für geschlossen. Die noch auf der Rednerliste stehenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter kommen nicht mehr zu Wort. Sodann erfolgt die Abstimmung über die beratene Angelegenheit. Wird der Antrag auf Schluß der Beratung abgelehnt, so geht die Beratung über den Verhandlungsgegenstand weiter in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzukommenden Wortmeldungen. Ein erneuter Schlußantrag in derselben Beratung ist zulässig.

(9) Wird bei einem aus mehreren Teilen bestehenden Antrag über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile getrennt abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über den Antrag insgesamt abzustimmen (Schlußabstimmung).

(10) Hält die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung nach Rücksprache mit den Stimmentzählerinnen und Stimmentzählern das Abstimmungsergebnis für zweifelhaft, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

## **§ 22 Wahlen**

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden (§ 40 Abs. 1 GO).

(2) Wahlvorschläge sind spätestens unmittelbar vor der Wahl bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung einzureichen. Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers oder durch ein Kennwort genau zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten.

(3) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(4) Jede Stadtvertreterin oder jeder Stadtvertreter kann nur einem Wahlvorschlag ihre oder seine Stimme geben.

(5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO).

(6) Zur Durchführung der Wahlen durch Stimmzettel wird ein Wahlausschuß gebildet. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Sitzung gewählt werden. Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(7) Der Wahlausschuß hat die Wahlvorschläge zu prüfen.

(8) Zur Wahl werden gleichbeschaffene Stimmzettel ausgegeben. Jede Stadtvertreterin oder jeder Stadtvertreter hat bei der Wahl einen Stimmzettel zusammengefaltet oder in einem Wahlumschlag abzugeben. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namenskennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Angabe eines Kennwortes bzw. die Ankreuzung der Bewerberin oder des Bewerbers auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach vorheriger näherer Bestimmung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung.

(9) Unbeschriebene Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werten, unrichtig ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmen.

(10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GO).

(11) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung zieht. Zur Vorbereitung der Losziehung wird ein Wahlausschuß nach Abs. 6 gebildet. Als Lose sind soviel äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden dieser Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Zur Losziehung werden die Loszettel in eine Urne gelegt.

(12) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung teilt das Wahlergebnis der Stadtvertretung mit.

(13) Neben der Sitzungsniederschrift wird keine besondere Niederschrift über die Wahlen gefertigt.

## **V. Protokollführer/in, Sitzungsniederschrift**

### **§ 23**

#### **Protokollführerin, Protokollführer**

(1) Für die Sitzungen der Stadtvertretung wird jeweils eine Protokollführerin oder ein Protokollführer von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellt.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliert auf Wunsch Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse. Sie oder er besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Sie oder er beurkundet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung die Sitzungsniederschriften.

### **§ 24**

#### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen mit der Maßgabe, dass der wesentliche Ablauf der Sitzung zur Darstellung des sachlichen Arbeitsergebnisses erkennbar ist.

(2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend er-

forderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als „Vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jede Stadtvertreterin oder jeder Stadtvertreter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Stadtvertretung vorzubringen. Über Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 25 Ehrungen**

(1) Die Ehrungen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sind jeweils in der letzten öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung im Jahr vorzunehmen. Die Ehrungen werden ausgesprochen für mindestens zehnjährige Mitgliedschaft in der Stadtvertretung. Darüber hinaus sollen die Ehrungen für jeweils fünf weitere Jahre wiederholt werden.

(2) Bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung vor Ablauf von zehn Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit wird als Geschenk die Wappenkachel übergeben. Für zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit wird der Ehrenteller der Stadt und für fünfzehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit wird das Wappen der Stadt in Leder gebunden, für die darüber hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit wird für jeweils fünf Jahre ein persönliches Geschenk überreicht. Zusätzlich zu den Geschenken wird jeweils ein Blumenstrauß übergeben.

(3) Ausschußmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, erhalten grundsätzlich bei ihrem Ausscheiden ein Dankschreiben der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung und zusätzlich einen Blumenstrauß.

### **§ 26 Abstimmung von Sitzungsterminen**

(1) Sitzungen verschiedener Ausschüsse dürfen an einem Tag nur stattfinden, wenn dadurch kein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung ausgeschlossen ist.

(2) Wenn zwei Sitzungen für einen Tag einberufen sind, bei denen sich Überschneidungen an der Teilnahme ergeben, findet die Sitzung nicht statt, die zuletzt angemeldet worden ist.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind in dringenden Fällen nur mit Zustimmung der beteiligten Vorsitzenden zulässig.

### **§ 27 Arbeitsunterlagen**

(1) Jeder Stadtvertreterin und jedem Stadtvertreter sowie Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht Mitglied der Stadtvertretung sind, wird nach ihrer oder seiner Einführung in das Amt eine Ausfertigung der Sammlung "Recht der Stadt Barmstedt" als Arbeitsunterlage ausgehändigt.

(2) Die Sammlung ist mit Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zurückzugeben.

## **VII. Datenschutz**

### **§ 28**

#### **Grundsatz**

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogene Daten enthalten, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 29**

#### **Datenverarbeitung**

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## **VIII. Schlußbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung entscheidet über während der Sitzung der Stadtvertretung aufgetauchte Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Wird gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung Einspruch erhoben, so beschließt die Stadtvertretung in derselben Sitzung.

### **§ 31**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

Die Stadtvertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung diesem Beschluß widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

### **§ 32**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Änderungen der Geschäftsordnung müssen als ordentlicher Verhandlungspunkt auf der Tagesordnung der Stadtvertretung stehen.

(2) Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 10. März 1982 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Barmstedt, den 06. Dezember 1994 (1. Änderung 28.10.1996, 2. Änderung 09.06.1998, 3. Änderung 26.09.2000, 4. Änderung 12.02.2008)

gez. Nienstedt  
Bürgervorsteher